

# **Straßburger Gericht schützt absolutes Folterverbot vor jeder Relativierung**

## **Magnus Gaefgen verliert die Maske des Justizopfers**

*Wie lange noch wird er unsere Geduld missbrauchen?* So könnte man in Abwandlung eines berühmten lateinischen Rede-Zitats fragen. Er – das ist der Mörder des 11-jährigen Jakob von Mätzler: Magnus Gaefgen. Wir – das sind die Öffentlichkeit, die Medien und vor allem die Angehörigen des Opfers.

Der Rechtsstaat und Gaefgens Anwalt Michael Heuchemer machen diese schier endlose, offenkundig aber aussichtslose Geschichte um eine juristische und moralische Rehabilitation möglich. Wir müssen sie hinnehmen. Freilich straft sie die vom Täter so oft und pathetisch beschworene Reue Lügen: „Meine Tat reut mich unendlich. In meinen Gedanken bin ich tagaus, tagein bei Jakob, bei der Familie meines Opfers und allen, die ich verletzt habe.“ Aus Reue auch will er im Gericht sein Geständnis freiwillig wiederholt haben. Nun wechselt er die Strategie und beruft sich darauf, er habe lediglich gestanden, weil die aus dem erpressten Geständnis abgeleiteten Beweismittel sowieso unzulässig gegen ihn verwendet worden wären. Wer mag ihm reuige Einsicht noch abnehmen?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jedenfalls hat die juristischen Klimmzüge durchschaut. Wohltuend deutlich ist gestern die Menschenrechtsbeschwerde abgewiesen worden. Erfreulich klar wird festgestellt, dass eine bei uns zunehmend von Staats- und Strafrechtlern diskutierte „Rettungsfolter“, eine Relativierung des absoluten Verbots jeder Folter oder sonst unmenschlichen Behandlung durch den Staat, menschenrechtswidrig ist. Die Androhung erheblicher Schmerzen, falls sich der Verdächtige weiter weigere, den Aufenthaltsort seines Opfers anzugeben, war verbotene Folterandrohung, unmenschliche Behandlung, ein Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Aber die deutschen Gerichte – das Landgericht Frankfurt, der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht – haben das zutreffend so gewürdigt. Zu recht haben sie die vom Angeklagten freiwillig wiederholten geständigen Angaben verwertet. Der Fehler ist geheilt. Das Geständnis wäre nicht verwertet worden, hätte Gaefgen es nicht – gerichtlich und anwaltlich eingehend belehrt – aus freien Stücken wiederholt. Die beteiligten Polizeibeamten sind strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Ihm ist hinreichend Genugtuung widerfahren. Das Verfahren war deswegen zugleich fair im Sinne des Artikels 6 der Konvention. Deutschland hat die Menschenrechte in der Causa Gaefgen nicht verletzt.

Lassen wir die Geschichte unglaublich mitleidsloser Inszenierung von Verbrechen, Herausforderung des Rechtsstaats und Selbstvermarktung von jemandem, der sich aus der Täterrolle in die Rollen von Opfer und Wohltäter zu schlüpfen bemüht, stichwortartig Revue passieren:

- Im September 2002 entführt und tötet Gaefgen das ihm aus früheren Tagen vertraute Kind eines Frankfurter Bankiers. Von den Eltern erpresst er eine Million Lösegeld. In seiner maßlosen Selbstverliebtheit und Überheblichkeit verkennt er die Aussichtslosigkeit des Tatplans. Als Bekannter des Opfers, als nach Auswegen aus seiner finanziellen Misere angesichts eines prahlerisch-aufwändigen Lebensstils Suchender gehört er zu den ersten, die in Verdacht geraten müssen.
- Von der Polizei gestellt lenkt er diese auf falsche Fährten und den Verdacht auf Bekannte.
- Nach Androhung erheblicher Schmerzen durch Polizisten gibt der Wehleidige Tod und Versteck des Opfers sogleich preis.
- Am Tag der Anklageerhebung legt er in der Haft vor einer eigens dorthin berufenen Prüfungskommission anscheinend unbeeindruckt die mehrstündige mündliche Prüfung im Ersten Juristischen Staatsexamen ab.

- In der Hauptverhandlung gibt er sich reuig. Sein Geständnis erfolgt jedoch nur häppchenweise, keineswegs umfassend, obwohl die Beweismittel erdrückend sind.
- Vom Frankfurter Landgericht wird er – inzwischen rechtskräftig – verurteilt wegen Mordes, erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge, Freiheitsberaubung und falscher Verdächtigung zur Höchststrafe: Lebenslang mit Feststellung besonders schwerer Schuld.
- Zu seinen PR-Strategien gehört das in der Haft verfasste Buch „Allein mit Gott – Der Weg zurück“.
- Gleichfalls gehört dazu die Ankündigung einer Gaefgen- „Stiftung zugunsten jugendlicher Verbrechensopfer“. Nichts als seinen ramponierten Namen und seine makabere Geschichte kann er einbringen. Wegen juristischer Einwände werden – nur – sein Name und sein beabsichtigter Stiftungsvorsitz im Verwaltungsverfahren fallen gelassen.
- Das Strafurteil nimmt er nicht hin. Die Revision wird aber vom Bundesgerichtshof verworfen.
- Damit nicht genug. Bei dem Bundesverfassungsgericht erhebt er eine Grundrechtsbeschwerde. Auch sie wird als unbegründet verworfen.
- Dann geht er den letzten Verfahrensweg mit der Menschenrechtsbeschwerde. Sie ist gerade abgewiesen worden.
- Sein Anwalt kündigt an, eine Beschwerde zur Großen Kammer des Straßburger Gerichts zu prüfen.
- Daneben läuft schon seit geraumer Zeit sein Zivilprozess gegen das Land Hessen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen des angeblich durch die Folterandrohung erlittenen psychischen Traumas. Dass ein solches – wenn es denn überhaupt bestehen sollte – wohl eher auf die Durchkreuzung seines unsinnigen Tatplans, die Entdeckung und die Erkenntnis, plötzlich vor einem Scherbenhaufen seines Lebens zu stehen, zurückzuführen wäre, wird überspielt. Eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts moniert auf seine Beschwerde sogar, dass ihm keine Prozesskostenhilfe gewährt wurde.

Die Straßburger Entscheidung hat nunmehr vier bemerkenswerte Klärungen gebracht, mag auch die unendliche Geschichte weiter gesponnen werden:

Erstens ist Harmonie zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Menschenrechtsgerichtshof hergestellt: Einhellig wird das Folterverbot als absolut erachtet, jeglicher Aufweichung unzugänglich. Das gibt nötige Rechtssicherheit.

Zweitens ist Gaefgen der Weg endgültig verbaut, in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder milder verurteilt zu werden. Nach 15 Jahren wird entschieden, wie lange er noch über die Mindestzeit hinaus das Lebenslang verbüßen muss. Nach Ablauf der weiteren Spanne kann eine Bewährungsaussetzung nur gewährt werden, wenn er sich so verändert hat, dass Gewalttaten trotz seines offenkundigen Empathiemangels nicht mehr zu befürchten sind.

Drittens ist nun auch europarechtlich geklärt, dass es geboten war, die an der Folterdrohung beteiligten Polizeibeamten strafrechtlich zu belangen. Die Entscheidung macht etwaige Wiederaufnahmehabens der Polizisten obsolet. Das wird sich hoffentlich zugleich in anderen Staaten wie der Türkei herumsprechen.

Viertens hat die modisch-grassierende innerdeutsche rechtswissenschaftliche Spekulation um irgendwelche Ausnahmen von der Absolutheit des Folterverbots etwa zugunsten einer „Rettungsfolter“ einen unverkennbaren höchstrichterlichen Dämpfer erhalten. Mögen sich Vertreter solcher Relativierungen des Flurschadens bewusst werden, den sie bisher in der Rechtspraxis anzurichten imstande waren.